

Satzung

CARNEVAL CLUB WEISENAU 1948 E.V.

-BURGGRAFENGARDE-



S a t z u n g

Carneval Club Weisenau 1948 e.V. – Burggrafengarde –

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Carneval Club Weisenau 1948 e.V. – Burggrafengarde - (CCW).

Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt das Ziel, das rheinische carnevalistische Brauchtum zu pflegen, zu fördern und zu erhalten. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung eigener carnevalistischer Sitzungen (Sitzungs- und Saalfastnacht), Teilnahme an carnevalistischen Umzügen (Straßenfastnacht) und Förderung des Jugendcarnevals. Nachwuchsförderung ist eine besondere Aufgabe des CCW.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und ist in Meinungs- und Willensbildung unabhängig von Parteien, Verbänden und Konfessionen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung seines Vereinszweckes notwendig oder zweckdienlich ist. Dabei ist immer die Gemeinnützigkeit zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
2. Fördermitglied des Vereins können Personen, Gesellschaften, Vereine und Körperschaften werden, die den Vereinszweck ideell oder wirtschaftlich unterstützen. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder und haben deshalb auch kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten, der Beitrittserklärung folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den CCW erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Titel „Ehrenmitglied“ ist eine Auszeichnung. Über die Ernennung ist eine besondere Urkunde auszufertigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitglieder-versammlung entscheidet (Beitragsordnung). Er ist zum 1. April eines Jahres fällig. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied innerhalb weiterer drei Monate nicht, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem CCW ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, können bei CCW-Veranstaltungen ermäßigte Eintrittspreise erhalten, die vom Vorstand jeweils festgesetzt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bis zum 31. Dezember zu erklären. Mitglieder, die das Ansehen des CCW schädigen, können durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Beim Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und findet spätestens am 30. Juni statt. Sie wird spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die ein Thema betreffen, das nicht auf der Tagesordnung steht, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden den Antrag für dringlich erklären. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Prüfberichts der Revisoren.
 - c) Wahl der Revisoren.

4. Genehmigung des Jahresabschlusses.
5. Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl,
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
7. Satzungsänderungen.
8. Auflösung des Vereins.
9. weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
3. In den Vorstand kann jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied gewählt werden. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher den Grund ihrer Abwesenheit sowie die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt haben.
4. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten Vizepräsidenten Schatzmeister Schriftführer Gardechef Geschäftsführer Geschäftsstellenleiter und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Präsidenten eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Besondere Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Angelegenheiten Ausschüsse bilden, ihre Vorsitzenden ernennen und geeignete Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Der Ausschussvorsitzende, der den Ausschuss einberuft, unterrichtet den Vorstand über die Sitzungstermine und legt gefasste Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied können an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der Vorstand kann auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
3. Der Vorstand beruft im Rahmen der Komitee-Ordnung geeignete Mitglieder des CCW in das Komitee und bestimmt den Sitzungspräsidenten.
4. Der Vorstand kann zur Schlichtung persönlicher Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des CCW in Vereinsangelegenheiten einen Ehrenrat ernennen und einberufen, der sich aus drei erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammensetzt.

§ 9 Vorstandswahlen

1. Vor Beginn der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das den Wahlgang für den Präsidenten leitet. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der weiteren Vorstandswahl und hat dabei das erste Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge machen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und

erreicht keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

- Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Revisoren

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Finanzmittel und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zwei Revisoren, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie legen jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Ihnen stehen alle Geschäftsunterlagen und der Jahreskassenbericht zur Einsicht offen

§ 11 Niederschriften

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Großer Rat

Zur ideellen und materiellen Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben ist ein Großer Rat gebildet worden, der sich einen Sprecher wählt. Mitglieder des Großen Rates können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Burggrafengarde

Innerhalb des CCW ist im Jahre 1954 durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Burggrafengarde gegründet worden. Sie ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins, die ihre Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand selbständig regelt.

Der Gardechef ist gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern für eine ordnungsgemäße Führung der Garde verantwortlich. Innerhalb der Burggrafengarde können weitere Untergliederungen gebildet werden. Der Vorstand beschließt eine Uniform-Ordnung.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Die Ausschussvorsitzenden, der Sprecher des Großen Rates und die vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauten Mitglieder bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend zur Seite zu stehen.

§ 15 Auflösung des CCW

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege, Förderung und Erhaltung des rheinischen carnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2017 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit Stand vom 19. Juni 2015.

Anmerkung: Die im Satzungstext gewählten Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Mitglieder des Vereins.

Mainz, 16. Mai 2017